

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

2509 085

Gesetz: VHG §§ 3, 9

Rechtssatz:

Die Pflicht des Schuldners zur Offenlegung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse besteht auch bei Vertragshilfeanträgen auf Grund des § 3 Abs 1 und 2 VHG (Herabsetzung von Zinsen bei Trümmergrundstücken). Ob und in welchem Ausmaß von dieser Pflicht im Einzelfall Befreiung zu gewähren ist, hat der Vertragshilferichter unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Aktenzeichen: V ZB 11/55

Beschl. des BGH v. 17. Mai 1955

I. LG Berlin

II. KG Berlin

V ZB 11/55

B e s c h l u s s

In der Vertragshilfesache

der R[REDACTED]-W[REDACTED] Bo[REDACTED]-C[REDACTED]-Bank Rh[REDACTED]  
in K[REDACTED], U[REDACTED] S[REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und  
weitere Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]  
bei [REDACTED],

g e g e n

den Dr.ing. Maximilian M[REDACTED] in B[REDACTED]-Ch[REDACTED],  
A[REDACTED]allee [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer und  
weiteren Beschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Erlasses rückständiger und laufender Hypothekenzinsen  
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung  
vom 17. Mai 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten  
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Schuster,  
Dr. Jechßler und Dr. Großmann beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Antrags-  
gegnerin wird der Beschluss des 7. Zivilsenats  
des Kammergerichts in Berlin vom 18. Februar 1955  
mit Ausnahme der Wertfestsetzung aufgehoben. Die  
Sache wird zur anderweiten Entscheidung an das  
Kammergericht zurückverwiesen.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwerde  
wird auf 3.760,— DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Eigentümer des in B-Wi-  
F-Strasse , gelegenen, im Grundbuch des Amts-  
gerichts Charlottenburg von B-Wi- Band 167  
Blatt 5013 verzeichneten Grundstücks, auf dem sich ein Gebäu-  
de befand, das am 22. November 1943 durch Kriegseinwirkung  
völlig zerstört worden ist. Der Einheitswert dieses Grund-  
stücks war für den 1. Januar 1935 auf 111.300,-- RM festge-  
setzt und ist mit Wirkung vom 1. Januar 1946 auf 45.900,-- RM  
fortgeschrieben worden.

Das Grundstück wurde im Juni 1941 mit einer Darlehns-  
hypothek von 90.000,-- RM zugunsten der Antragsgegnerin in  
Abteilung III unter Nr 11 des Grundbuchs belastet. Nach der  
Zerstörung des Gebäudes brachte das Grundstück keinen Ertrag  
mehr. Der Antragsteller zahlte späterhin wegen der Ertrags-  
losigkeit des Grundstücks die Hypothekenzinsen nicht. Dadurch  
entstand bis zum 31. Dezember 1953 ein Zinsrückstand von  
3.358,05 DM. Ferner waren vom 1. Januar 1954 ab Zinsen in  
Höhe von 100,74 DM vierteljährlich zu zahlen, die nicht ent-  
richtet worden sind.

Der Antragsteller wandte sich wegen des Erlasses der  
rückständigen und der laufenden Zinsen bis zur Wiederverwer-  
tung des Grundstücks an die Antragsgegnerin, welche die Zin-  
sen zunächst aussergerichtlich bis zum 31. Dezember 1954 stun-  
dete, aber einen Erlass der Zinsen in Aussicht stellte, falls  
der Antragsteller seine Vermögensverhältnisse offenlege. Zu  
letzterem war dieser nicht bereit.

Der Antragsteller hat daraufhin bei dem Landgericht be-  
antragt, ihm die rückständigen und die laufenden Zinsen der  
Hypothek Nr 11 zu erlassen. Er hat diesen Antrag mit der Er-  
tragslosigkeit des Grundstücks begründet und aus dieser ge-  
folgert, dass die Zinsen gemäss § 3 Abs 2 VHG zu streichen  
seien.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, sie sei an sich zu einer aussergerichtlichen Einigung bereit gewesen und noch jetzt bereit, könne aber rückständige Hypothekenzinsen wegen der ihr erwachsenden Ausgleichsforderung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassen. Sie hat zwecks gütlicher Einigung mit dem Antragsteller beantragt, diesem vor dem Erlass einer Entscheidung aufzugeben, seine Vermögensverhältnisse unter Beifügung der in § 9 VHG vorgesehenen Unterlagen offenzulegen.

Das Landgericht hat dem Antragsteller die Offenlegung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse unter Beifügung einer Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven sowie eines Verzeichnisses der Gläubiger und Schuldner aufgegeben. Der Antragsteller ist dieser Auflage nicht nachgekommen und hat gebeten, ihn gemäss § 9 Abs 3 VHG von der Offenlegungspflicht zu befreien. Für den Fall, dass das Gericht diesem Antrage nicht entsprechen sollte, hat der Antragsteller beantragt, auch der Antragsgegnerin die Offenlegung ihrer Vermögensverhältnisse aufzugeben. Er hat den Standpunkt vertreten, er sei zur Offenlegung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nicht verpflichtet, weil es sich hier um einen Fall des § 3 Abs 2 VHG handle und die Antragsgegnerin nicht dargetan habe, dass die Streichung der Zinsen für sie aus besonderen Gründen zu einer nicht zumutbaren Härte führen würde.

Das Landgericht hat den Vertragshilfeantrag des Antragstellers zurückgewiesen, weil es an einem Rechtsschutzbedürfnis fehle, wenn, wie hier, der Gläubiger in Aussicht stelle, dass er nach Offenlegung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Schuldners die Zinsen möglicherweise erlassen werde. Es hat angenommen, es fehle immer dann an einem Rechtsschutzbedürfnis für das gerichtliche Verfahren, wenn der Schuldner von einer Einigungsmöglichkeit, die seinem Vertragshilfebegehren voll Rechnung tragen würde, keinen Gebrauch mache. Das

Landgericht hat von diesem Standpunkt aus die Frage unentschieden gelassen, ob die Vorschrift des § 3 Abs 2 VHG zwingender Natur ist und es auf die Vermögensverhältnisse der Parteien nur ankommt, wenn der Gläubiger zunächst dartut, dass die Herabsetzung oder der Erlass der Zinsen aus besonderen Gründen für ihn eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde. Es hat abschliessend darauf hingewiesen, dass das Gericht nicht befugt sei, auch den Gläubiger zur Offenlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse anzuhalten.

Der Antragsteller hat seinen im ersten Rechtszuge gestellten Antrag mit der sofortigen Beschwerde weiter verfolgt und eine Verletzung des § 3 VHG darin gesehen, dass das Landgericht von ihm eine Offenlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse verlangt habe, obwohl es sich hier um den Sonderfall des § 3 Abs 2 VHG handle und die Vorschriften des § 9 Abs 1 und 2 VHG nur in den Fällen der allgemeinen Vertragshilfe nach § 1 VHG anzuwenden seien. Er hat geltend gemacht, es gehe nicht an, ein Rechtsschutzinteresse zu verneinen, wenn der Gläubiger eine Einigung mit dem Schuldner in Aussicht stelle, falls dieser seine Vermögensverhältnisse offenlege; denn auf diese Weise würde dem Schuldner eine Entscheidung nach der zwingenden Vorschrift des § 3 Abs 2 VHG, auf die er Anspruch habe, versagt.

Die Antragsgegnerin ist der Rechtsauffassung des Antragstellers entgegengetreten und hat sich auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 13. Juli 1954 (Haus und Wohnung § 1954, 282 ff) dafür berufen, dass der Schuldner nach § 9 VHG seine Vermögensverhältnisse offenzulegen habe. Sie hat einen Anhaltspunkt im Gesetz für die Ansicht vermisst, dass das Gericht in den Fällen des § 3 Abs 2 VHG die Offenlegung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nicht verlangen könne, und darauf hingewiesen, dass der Schuldner nach § 9 VHG sogar verpflichtet sei, gleichzeitig mit dem Vertragshilfeantrag eine Übersicht

über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen. Die Antragsgegnerin sieht in der Auslegung, die der Antragsteller den §§ 3 und 9 VHG gibt, eine untunliche Beschränkung des Gerichts, die dazu führen würde, dass sich dieses in vielen Fällen von der wirklichen Sachlage nicht überzeugen könnte. Sie hat sich für ihre Auffassung ferner auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 27. August 1954 gestützt, in der richtig herausgestellt sei, dass es einem wohlhabenden Schuldner gegenüber nicht verantwortet werden könne, für ihn die öffentliche Hand mit rückständigen Zinsen zu belasten. Sie hat deshalb die Entscheidung des Landgerichts schon aus diesem Grunde als gerechtfertigt angesehen, da dieses ohne Offenlegung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Antragstellers nicht darüber habe befinden können, ob die Verwendung von Geldern der öffentlichen Hand für den Antragsteller notwendig sei.

Das Kammergericht hat unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1954 bestehenden Zinsrückstände auf 0,00 DM herabgesetzt und die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden laufenden Zinsen vorerst bis zum 31. Dezember 1956 gestundet sowie den Antrag, auch sie zu erlassen, zurückgewiesen. Es ist bei dieser Entscheidung von seiner schon bisher vertretenen Auffassung ausgegangen, jeder Schuldner sei verpflichtet, den Versuch einer gütlichen Einigung mit dem Gläubiger zu unternehmen, ehe er das Vertragshilfegericht anrufe, und das gelte auch dann, wenn es sich um rückständige und laufende Zinsen von sogenannten "Trümmerhypotheken" handle. Das Kammergericht hat jedoch die Zurückweisung des Vertragshilfeantrages des Antragstellers wegen Ablehnung der Offenlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse nicht gebilligt und den von diesem unternommenen Einigungsversuch als genügend angesehen, da er nicht genötigt gewesen sei, sich auf die Richtlinien der Aufsichtsbehörde der

Antragsgegnerin einzulassen. Es hat die Vorschriften des § 3 Abs 1 und 2 VHG als zwingend angesehen und angenommen, dem Antragsteller stehe wegen der Ertragslosigkeit des Grundstücks grundsätzlich ein Anspruch auf Streichung der rückständigen Zinsen zu. Das Kammergericht ist der Auffassung, dieses Recht habe der Antragsteller durch die Weigerung, seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenzulegen, nicht verloren, da es beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 VHG Sache des Gläubigers sei, die besonderen Gründe und die nicht zumutbare Härte darzutun, die allein ein Abgehen von der nach Absatz 2 zu treffenden Entscheidung rechtfertigen könnten. Erst nach einer solchen Darlegung kann nach Ansicht des Kammergerichts die Vermögenslage des Schuldners bedeutungsvoll werden und das Verlangen nach Offenlegung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gerechtfertigt sein, weil § 3 Abs 2 VHG allein auf das Objekt abstelle und die Vermögenslage des Schuldners danach regelmässig belanglos sei. Das Kammergericht hat es als nicht angänglich angesehen, diese eindeutige Regelung zu durchbrechen, indem man auch ohne Darlegung besonderer Gründe für eine unzumutbare Härte seitens des Gläubigers die Weigerung des Schuldners zur Offenlegung seiner Verhältnisse allein genügen lasse, um von der zwingenden Vorschrift des § 3 Abs 2 VHG abzugehen. Aus alledem hat das Kammergericht gefolgert, dass, wenn der Schuldner in einem gerichtlichen Verfahren auf Grund des § 3 Abs 2 VHG zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse zunächst nicht verpflichtet sei, eine solche Pflicht vor Einleitung des Vertragshilfeverfahrens erst recht nicht bestehen könne. Es hat deshalb die Zurückweisung des Vertragshilfeantrages des Antragstellers durch das Landgericht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses als ungerechtfertigt angesehen und die bis zum 31. Dezember 1954 rückständig gewesenen Zinsen auf Grund des § 3 Abs VHG erlassen, die seit diesem Zeitpunkt fällig werdenden Zinsen jedoch nur für zwei Jahre gestundet, weil das Grundstück zur

Zeit keinen Ertrag abwerfe und nicht anzunehmen sei, dass hierin vor Ablauf von zwei Jahren eine Änderung eintreten werde.

Die Antragsgegnerin rügt mit ihrer sofortigen weiteren Beschwerde Verletzung des § 3 VHG und meint, das Kammergericht sei von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Januar 1955 (V ZB 28/54 = BGHZ 16, 105) abgewichen; denn nach ihren aussergerichtlichen Feststellungen handle es sich hier um einen "guten" Schuldner im Sinne dieser Rechtsprechung, dem sie als privates Geldinstitut mit einigen tausend Fällen von Vertragshilfeansprüchen gegenüberstehe. Sie hält insbesondere § 3 Abs 3 VHG für verletzt, weil nach dem angeführten Beschluß des erkennenden Senats die Anwendung dieser Vorschrift eine Interessenabwägung erfordere und diese eine vorherige Offenlegung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners voraussetze. Hinsichtlich ihrer eigenen Lage trägt die Antragsgegnerin vor, dass sie zum grössten Teil Grundstücke im rheinisch-westfälischen Raum und in Berlin beliehen habe und viele dieser Pfandobjekte kriegsbeschädigt seien, so dass sich die Zahl der laufenden und zu erwartenden Vertragshilfeanträge auf einige tausend Fälle belaufen werde. Sie hält deshalb die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht mit dem Ziel der Offenlegung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Antragstellers schon deswegen für erforderlich, weil ihm anderenfalls die Weigerung, seine gute finanzielle Lage zu offenbaren, ungerechtfertigte finanzielle Vorteile bringen würde. Sie weist schliesslich darauf hin, dass, wenn man auf die Kenntnis von der guten finanziellen Lage des Schuldners abstellen wolle, derjenige Schuldner, der seine Vermögenslage dem Geldinstitut offenbare, für diese Offenheit bestraft werde, während der ihm vermögensmässig gleichwertige, ebenfalls "gute" Schuldner, der die Offenlegung verweigere, gewissermassen belohnt werde.

Der nach § 18 Abs 3 VHG zulässigen, auch form- und fristgerecht eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Antragsgegnerin erstrebt mit ihrem Rechtsmittel die Zurückverweisung der Sache zwecks Aufklärung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Antragstellers. Sie hält diese zur sachgemässen Entscheidung des Streitfalles für erforderlich. Dieser Ansicht ist beizutreten.

Die Antragsgegnerin beruft sich für ihre Auffassung auf § 9 VHG, der es dem Schuldner zur Pflicht macht, in seinem Vertragshilfeantrage seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenzulegen und ihm eine geordnete Vermögensübersicht sowie ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner beizufügen. Die Vorschriften des § 9 Abs 1 und 2 VHG sind in der Tat ganz allgemein gehalten und haben im Gesetz keine ausdrückliche Einschränkung für besondere Fälle erfahren. Die Ansicht des Kammergerichts, dass diese Bestimmungen in Verfahren nach § 3 Abs 1 und 2 VHG keine Anwendung finden können, ist irrig. Sie wird zwar in der Literatur zum Teil gebilligt. So will Froelich (Haus und Wohnung, 1954, 421 ff 422) die Vorschriften des § 9 VHG über die Offenlegungspflicht nur auf die allgemeine Vertragshilfe nach § 1 VHG angewendet wissen, weil die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Parteien im Verfahren nach § 3 VHG zunächst ohne Bedeutung seien. Froelich spricht in diesen Fällen dem Gericht die Befugnis ab, die Offenlegung der Vermögenslage des Schuldners zu verlangen. Krech (Haus und Wohnung 1954, 381 ff 382) räumt ein, dass das Gesetz die Anwendbarkeit des § 9 VHG für den Sonderfall des § 3 VHG nicht generell ausschliesst, meint aber, die Befreiung nach § 9 Abs 3 VHG von der Offenlegung sei immer dann geboten, wenn die offenzulegenden Verhältnisse für die Entscheidung ohne Bedeutung seien. Das ist nach seiner Auffassung im Verfahren

nach § 3 VHG der Fall, weil im Rahmen der nicht an die Gesamtverhältnisse der Beteiligten, sondern lediglich an das belastete Objekt und die Lage des "Betroffenen" anknüpfenden Regelung dieser Vorschrift die Verhältnisse des Schuldners ohne Interesse seien, solange sich dieser nicht selbst auf die Ausnahmegesetzvorschrift des Absatzes 3 berufe. Krech hält daher in diesen Verfahren einen Verzicht auf die Offenlegung für geboten und gibt dem Schuldner einen Anspruch auf Befreiung, obwohl das Gesetz nur davon spricht, dass das Gericht die Befreiung bewilligen kann. Krech nimmt in diesen Fällen bei Versagung der Befreiung von der Offenlegung einen Ermessensmissbrauch an. Froelian (aaO Seite 422, Fußnote 7) weist darauf hin, dass die Bestimmungen des § 3 VHG in dem Regierungsentwurf zu diesem Gesetz nicht enthalten waren, sondern erst aus längeren Erörterungen des Rechtsausschusses des Bundestages hervorgegangen sind (vgl. dazu Duden-Rowedder, Vertragshilfegesetz, § 3 Anm 1; Saage, Vertragshilfegesetz, § 3 unter I), und folgert daraus, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Einschränkung der Vorschriften des § 9 Abs 1 und 2 VHG für die Fälle des § 3 Abs 1 und 2 VHG entweder versehentlich unterlassen oder aber angenommen habe, dass sich eine ausdrückliche Einschränkung der Offenlegungspflicht nach dem klaren Wortlaut des § 3 Abs 2 VHG erübrige. Im Gegensatz zu Froelian und Krech ist Saage (aaO § 9 Anm 4, b, 3, Seite 121) der Ansicht, dass die Offenlegungspflicht ganz allgemein besteht, dass aber in den Fällen des § 3 Abs 2 VHG von einer Offenlegung wird abgesehen werden können, sofern der Schuldner sich nicht selbst auf § 3 Abs 3 VHG beruft. Saage hält also die Offenlegungspflicht auch in den Fällen des § 3 Abs 1 und 2 VHG für gegeben und stellt in das Ermessen des Gerichts, ob es im Einzelfalle die Offenlegung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners verlangen oder von ihr absehen will. Er meint, Schuldnern, die es aus einer grundsätzlichen Einstellung heraus nicht für nötig hielten, ihre Verhältnisse offenzulegen, könne nicht scharf genug entgegengetreten werden, da Vertragshilfemassnahmen stets einschneidende Eingriffe in das

Schuldverhältnis darstellten und es daher kein unbilliges Ansinnen an den Schuldner sei, zur Rechtfertigung seines Antrages seine Vermögens- und Erwerbslage aufzudecken. Diese Auffassung verdient den Vorzug vor den Ansichten von Froelian und des Kammergerichts.

Die Antragsgegnerin macht mit Recht geltend, dass das Gesetz keine Einschränkung der Offenlegungspflicht enthält. Es kann auch nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber nur versehentlich keine Ausnahme von ihr für die Fälle des § 3 Abs 1 und 2 VHG gemacht hat oder der Auffassung gewesen ist, eine Einschränkung der Vorschriften des § 9 Abs 1 und 2 VHG ergebe sich ohne weiteres aus dem klaren Wortlaut des § 3 Abs 1 und 2 VHG. Dem Kammergericht ist allerdings darin beizutreten, dass diese Vorschriften zwingend sind. Diese Ansicht hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 4. Januar 1955 (V ZB 28/54, BGHZ 16, 105 [106/107] = NJW 1955, 343 = MDR 1955, 218) geteilt. Er hat dort ausgesprochen, § 3 Abs 2 VHG schreibe für den Fall, dass die Zinsen den Ertrag des Grundstücks übersteigen, zwingend eine Zinsherabsetzung vor, ohne dass Billigkeitserwägungen Raum gegeben werden könne. Der Senat hat als den gesetzlichen Grundgedanken dieser Regelung die Überlegung angeführt, dass Hypothekenzinsen in der Regel aus dem Ertrag des Grundstücks zu zahlen seien und dass daher im Normalfalle bei Kriegsschäden ein teilweiser oder völliger Zinserlass eintreten müsse. An der Ansicht von dem zwingenden Charakter des § 3 Abs 1 und 2 VHG ist festzuhalten. Aus dieser Natur der Vorschriften folgt indessen keineswegs, dass, soweit der Vertragshilfeantrag auf sie gestützt wird, der Offenlegungspflicht keine Bedeutung zukommt. Der Ansicht der Antragsgegnerin, das Gericht müsse jedenfalls dann, wenn ein Geldinstitut Gläubiger sei, sich darüber schlüssig werden, ob es verantwortet werden könne, die öffentliche Hand mit Ausgleichsforderungen zu belasten, und schon aus diesem Grunde die Of-

fenlegung der Vermögensverhältnisse des Schuldners verlangen, kann freilich nicht beigetreten werden. Das würde in den gedachten Fällen letzten Endes dazu führen, dass dem öffentlichen Interesse eine, wenn vielleicht auch nicht ausschlaggebende, so doch erhebliche Bedeutung beigemessen würde, während der Gesetzgeber gerade in den Fällen des § 3 Abs 1 und 2 VHG eine Belastung der öffentlichen Hand durch Ausgleichsforderungen bewusst in Kauf genommen hat (Beschluss des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1954, V ZB 21/53, BGHZ 15, 43 = NJW 1954, 1845 = MDR 1955, 94) und kein Grund ersichtlich ist, warum Geldinstitute gegenüber anderen Gläubigern hier eine bevorzugte Stellung haben sollen. Der Offenlegungspflicht kommt indessen in den hier zur Erörterung stehenden Fällen unter anderen Gesichtspunkten Bedeutung zu.

Das Vertragshilfegesetz erwartet nach § 9 Abs 1 von dem Schuldner, dass er vor Inanspruchnahme der gerichtlichen Hilfe den Versuch einer Einigung mit dem Gläubiger unternimmt. Ein solcher Versuch wird häufig von vornherein zum Scheitern verurteilt sein, wenn der Schuldner sein Verlangen auf Herabsetzung der Zinsen allein mit der Ertragslosigkeit des Grundstücks begründet. Denn der Gläubiger dürfte zur Herabsetzung oder zum Erlass der Zinsen kaum bereit sein, wenn er sich kein Bild von der wirtschaftlichen Lage des Schuldners machen kann, die er regelmässig nicht zuverlässig beurteilen können. Schon der Versuch einer aussergerichtlichen Einigung erfordert daher, dass der Schuldner dem Gläubiger seine wirtschaftliche Lage zwar nicht gerade unter Beobachtung der Vorschriften des § 9 Abs 1 und 2 VHG, aber doch in grossen Zügen darlegt, damit dieser sich über die Berechtigung des Vertragshilfebegehrens des Schuldners und die Möglichkeit einer aussergerichtlichen Einigung schlüssig werden kann. Wenn der Schuldner einem dahingehenden, berechtigten Verlangen des Gläubigers entspricht, dürfte dies

in vielen Fällen zu einer aussergerichtlichen Einigung führen, die das Gesetz gerade erstrebt. Findet sich der Schuldner dagegen zu Angaben über seine Vermögenslage nicht bereit, so kann das entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht zur Zurückweisung des nachfolgenden Vertragshilfeantrages wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses führen, vielmehr ist es dann - wie noch darzulegen sein wird - Sache des Vertragshilferichters, ob und inwieweit er von dem Schuldner die Offenlegung seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse fordern oder Befreiung von dieser Pflicht bewilligen will. Dabei wird die Lage des Gläubigers zu berücksichtigen sein, der vielfach oder sogar in der Regel keine genaue Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners haben und daher darauf angewiesen sein wird, mindestens in grossen Zügen über die wirtschaftliche Lage des Schuldners unterrichtet zu werden, um zu dem Vertragshilfeantrag sachgemäss Stellung nehmen zu können. Abgesehen hiervon kann auch das Gericht, das nach § 14 VHG den Versuch einer gütlichen Einigung machen soll, dieser Pflicht nicht mit Aussicht auf Erfolg genügen, wenn ihm die nötigen Unterlagen für der Sachlage entsprechende Anregungen und Vorschläge fehlen. Aus alledem erhellt, dass die Offenlegungspflicht auch für die Fälle des § 3 Abs 1 und 2 VHG Bedeutung hat. Daraus erklärt es sich, dass das Gesetz die von Froelian vermisste Einschränkung der Offenlegungspflicht für diese Fälle nicht enthält. Der von Froelian hieraus gezogene Schluss, dass eine Einschränkung versehentlich unterblieben sei oder der Gesetzgeber sie wegen des klaren Wortlauts des § 3 Abs 1 und 2 VHG nicht für notwendig erachtet habe, ist danach nicht zwingend, vielmehr ist angesichts der Bedeutung, die der Offenlegung aus den angegebenen Gründen für eine sachgemässe Regelung des Streitfalles zukommt, anzunehmen, dass der Gesetzgeber die Offenlegungspflicht in diesen Fällen ebenso wie in allen anderen für erforderlich erachtet hat. Die

Pflicht des Schuldners, Angaben über seine Vermögenslage zu machen, kann, wenn er sie erfüllt, allerdings dazu führen, dass der Gläubiger hierdurch in die Lage versetzt wird, sich dem Vertragshilfeantrage gegenüber darauf zu berufen, dass eine Zinsherabsetzung für ihn aus besonderen Gründen eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde. Das spricht indessen nicht gegen eine Offenlegungspflicht auch in den Fällen des § 3 Abs 1 und 2 VHG; denn in ihnen soll die Entscheidung ebenfalls den tatsächlich bestehenden Verhältnissen und damit auch dem Leistungsvermögen des Schuldners gerecht werden. Das ist aber nur möglich, wenn dieser seine Vermögenslage offenlegt. Dies führt letzten Endes auch keineswegs stets zu einer Beurteilung des Streitfalles nach § 1 VHG, da § 3 Abs 3 VHG eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 2 nur unter strengen Voraussetzungen zulässt. Sind diese aber gegeben, so ist es nur recht und billig, wenn der Vertragshilfeantrag keinen oder nur einen beschränkten Erfolg zeitigt.

Nach alledem hat das Kammergericht rechtsirrtümlich eine Offenlegungspflicht in den Fällen des § 3 Abs 1 und 2 VHG verneint. Eine andere Frage ist es, ob der Schuldner in diesen Fällen genötigt ist, schon bei Stellung des Vertragshilfeantrages den Vorschriften des § 9 Abs 1 und 2 VHG vollauf zu genügen. Da der Gesetzgeber in § 3 VHG die Herabsetzung der Zinsen von dem Grundstücksertrag abhängig gemacht hat, dürfte es in der Regel ausreichen, wenn der Schuldner zunächst nur die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 und 2 VHG dartut und in grossen Zügen die Gründe angibt, aus denen er zur Erfüllung seiner Zinsverpflichtungen nicht in der Lage sein will. Er wird dann abwarten können, ob der Gläubiger oder das Gericht eine genauere Darlegung seiner Vermögensverhältnisse begehrt. Denn es ist denkbar, dass der Gläubiger sich mit der summarischen Darlegung der Vermögenslage des Schuldners begnügt, weil er beispielsweise sich von der

Berufung auf § 3 Abs 3 VHG letzten Endes doch keinen Erfolg verspricht oder der Notwendigkeit zur Offenlegung seiner eigenen Vermögenslage aus dem Wege gehen möchte. Der Vertragshilferichter wird in den hier zur Erörterung stehenden Fällen zweckmässigerweise zunächst die Stellungnahme des Gläubigers zu dem Vertragshilfeantrage abwarten und sich erst dann schlüssig machen, ob der Schuldner der grundsätzlich von Anfang an bestehenden Offenlegungspflicht in weitergehendem Maße genügen soll und ob dies nicht auch im Hinblick auf den vorzunehmenden Versuch einer gütlichen Einigung erforderlich erscheint. So kann der Vertragshilferichter dem Sonderfall des § 3 Abs 1 und 2 VHG am ehesten gerecht werden. Dabei wird er sich vor Augen halten müssen, dass nach unserer Rechtsordnung grundsätzlich jeder vor einem Einblick Unbefugter in seine wirtschaftliche Lage geschützt wird (Steuergeheimnis, Bankgeheimnis), dass deren Offenlegung daher nur verlangt wird, soweit dies aus besonderen Anlässen und zu bestimmten Zwecken erforderlich ist. Es ist danach Aufgabe des Vertragshilferichters, von der Befreiungsbefugnis des § 9 Abs 2 VHG - sei es auf Antrag ausdrücklich, sei es im übrigen stillschweigend - in allen denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in denen eine gänzliche Offenlegung der Vermögensverhältnisse des Schuldners zunächst nicht erforderlich erscheint. Verlangt aber der Gläubiger diese Offenlegung, so wird der Vertragshilferichter dem Schuldner die Erfüllung seiner Offenlegungspflicht, sofern nicht besondere Gründe eine Befreiung von ihr rechtfertigen, aufgeben müssen, wobei es seinem pflichtgemässen Ermessen überlassen bleiben muss, ob er sie in ihrem vollen gesetzlichen Umfang fordern oder unter Anpassung an die besondere Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Einlassung des Gläubigers beschränken will. Hierbei ist zu beachten, dass Befreiung von der Offenlegungspflicht nach § 9 Abs 3 VHG

nur bewilligt werden darf, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint, und dass, wenn sie gewährt wird, diese Massnahme in der Entscheidung zu begründen ist, wie der erkennende Senat in seiner zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 8. März 1955 (V ZB 2/54) dargelegt hat.

Im vorliegenden Falle hat sich das Kammergericht der Ansicht des Antragstellers angeschlossen, dass es in den Fällen des § 3 Abs 1 und 2 VHG keiner Offenlegung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners bedürfe. Von diesem Standpunkt aus war das Kammergericht nicht genötigt, zu dem Antrage des Schuldners auf Befreiung von der Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und gegebenenfalls zu der weiteren Frage Stellung zu nehmen, inwieweit der Antragsteller etwa seine Vermögenslage zu offenbaren habe. Seine Entscheidung beruht indessen auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung der §§ 3, 9 VHG. Sie hat zur Folge gehabt, dass die Antragsgegnerin über die wirtschaftliche Lage des Antragstellers im Unklaren geblieben ist und zu einer sachlichen Stellungnahme zu dem Vertragshilfeantrag nicht in der Lage war. Nach den obigen Ausführungen hatte sie aber einen Anspruch darauf, dass der Antragsteller seine Vermögenslage - mindestens in dem von ihr begehrten beschränkten Umfang (sie hat nach ihrem Vortrag nur "wenige Angaben über seine Vermögensverhältnisse" verlangt) - offenlegte, solange das Gericht ihn hiervon nicht befreite. Mit Recht hat danach die Antragsgegnerin darin, dass das Kammergericht allein auf die Ertragslosigkeit des Grundstücks abgestellt und eine Offenlegungspflicht verneint hat, einen schweren verfahrensrechtlichen Verstoss gesehen, der zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht nötigte, da seine rechtsirr-

tümliche Auffassung die Antragsgegnerin an der sachgemässen Wahrnehmung ihrer Rechte in der Tatsacheninstanz gehindert hat.

Von der Aufhebung war nach § 19 Abs 7 Satz 3 VHG die Wertfestsetzung auszunehmen.

Der Wert des Beschwerdegegenstands im dritten Rechtszuge ist nach § 19 Abs 7 Satz 2 VHG, §§ 123, 24 Abs 2 KostO festgesetzt worden.

|              |                                                                                 |          |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Dr. Tasche   | Dr. Hückinghaus                                                                 | Schuster |
| Dr. Oechßler | Bundesrichter Dr. Großmann<br>ist durch Urlaub verhindert<br>zu unterschreiben. |          |
|              | Dr. Tasche                                                                      |          |